

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Fünfte Änderungssatzung zu den
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. November 2013 die folgende Fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Fünfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 16. Dezember 2013 in Kraft.

**Bedingungen für Geschäfte an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

Fünfte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. November 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Juni 2012

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Juni 2012, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

[...]

II. Abschnitt Erfüllung von Geschäften

[...]

§ 9 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

§ 10 ~~Erfüllung von Geschäften in ausländischen Wertpapieren im Heimatmarkt~~ (aufgehoben)

§ 11 Stückzinsenberechnung

[...]

[...]

II. Abschnitt Erfüllung von Geschäften

[...]

§ 10 ~~Erfüllung von Geschäften in ausländischen Wertpapieren im~~ Heimatmarkt(aufgehoben)

(1) ~~Geschäfte, die im Handel ausländischer Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des VII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, der BörsO zustande kommen, werden durch den von der Geschäftsführung gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 BörsO jeweils festgelegten Zentralverwahrer abgewickelt (Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt).~~

(2) ~~Die Geschäfte gemäß Absatz 1 sind innerhalb der im Sitzland des jeweiligen Zentralverwahrers geltenden Erfüllungsfrist zu erfüllen. Die Geschäftsführung macht die Erfüllungsfristen bekannt.~~

(3) ~~Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zum Erwerb der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Sitzlandes des Zentralverwahrers erforderliche Rechtsposition zu verschaffen.~~

(4) ~~Für Geschäfte gemäß Absatz 1 gelten anstelle der §§ 12 bis 18 sowie 20 und 21 die Bestimmungen des Sitzlandes des Zentralverwahrers.~~

**Bedingungen für Geschäfte an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 16. Dezember 2013 in Kraft.

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. November 2013 am 16. Dezember 2013 in Kraft.

Die Fünfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2013

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt